

Gemeinde Neubiberg
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz
Bahnhofsplatz 3
85579 Neubiberg

Antragsnummer _____

Antrag auf Zuschuss aus dem Förderprogramm Klimaschutz 1.2. Bezug von Ökostrom

HINWEIS: Der Antrag wird nur bearbeitet, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.

Angaben zum Antragsteller/ zur Antragstellerin

Name	Vorname
WEG/ Gewerbebetrieb	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail	Telefonnummer
Bankverbindung (Konto, auf das der Zuschuss überwiesen werden soll)	
Kontoinhaber	Institut
IBAN	
BIC	

Angaben zum Gebäude

<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/> mit insgesamt _____ Wohneinheiten
<input type="checkbox"/> Nichtwohngebäude	<input type="checkbox"/> mit insgesamt _____ Gewerbeeinheiten
Jahr der Bezugfertigkeit (Baujahr) _____	
Lage (Straße, Hausnummer in 85578 Neubiberg)	

Fördergegenstand

Einmalige Bonuszahlung bei Umstieg auf 100% Ökostrom mit einem entsprechenden Zertifikat für alle Gewerbe- und ggf. Wohneinheiten.

beigefügte Unterlagen

- Nachweis des Energieversorgungsunternehmens über die Lieferung von 100% Ökostrom
- Nachweis über die Zertifizierung des Ökostrom-Produkts (TÜV-Zertifikat EE01, OK-Power oder Grüner Strom Label e.V.)

De-minimis-Erklärung des antragstellenden Unternehmens im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

Zu beachtende Erläuterungen:

Unser finanzieller Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) gewährt.

De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen in geringem Umfang, die dadurch keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen einzelnen Unternehmen haben. Sie müssen daher von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden. Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre 200.000 EUR nicht überschreiten. Als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet.

Gemäß der o.g. Verordnung sind wir als Bewilligungsbehörde verpflichtet, von Ihnen als begünstigtes Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu verlangen und die Kumulierbarkeit mit anderen staatlichen Beihilfen zu überprüfen.

Daher bitten wir Sie, die ausgefüllte De-minimis-Erklärung dem Förderantrag beizulegen.

Angaben zum Antragsteller/ zur Antragstellerin

<input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> WEG	<input type="checkbox"/> Unternehmen	<input type="checkbox"/> gemeinnützige Organisation
Name		Vorname	
Unternehmen/ Organisation			
PLZ, Ort			
E-Mail		Telefonnummer	

Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben.

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet. Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

Erklärung

Die antragstellende Person bestätigt hiermit, dass sie/er bzw. das Unternehmen und etwaige mit ihr/ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren

- keine
- folgende

Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt hat/haben:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf De-minimis-Beihilfen²,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³,
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnis-sektor⁴,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁵,
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor⁶ und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁷, sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 300.000 EUR aufweisen (bitte nur den 300.000 EUR übersteigenden Betrag angeben).

Datum des Bewilligungsbescheids/ der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Fördersumme in Euro	Beihilfewert in Euro

- 1 Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013
 2 Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006
 3 Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013
 4 Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007
 5 Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014
 6 Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007
 7 Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012

Dem Antragsteller/ der Antragstellerin ist bekannt, dass die vorstehend gemachten **Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (**Subventionsbetrug**).

Die antragstellende Person verpflichtet sich, Änderungen der vorgenannten Angaben der Gemeinde Neubiberg, Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz, unverzüglich mitzuteilen, sofern sie vor Erlass des Förderbescheids für die beantragte Förderung bekannt werden.

Ort, Datum	Unterschrift/ Stempel

Hinweise zur Erhebung von Daten im Zusammenhang mit dem Förderprogramm Klimaschutz in der Gemeinde Neubiberg gemäß Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten bei der Bearbeitung von Anträgen im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutz bei der Gemeinde Neubiberg.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, E-Mail: gemeinde@neubiberg.de, Telefon: +49 89 60012-0.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den Datenschutzkoordinator der Gemeinde Neubiberg erreichen Sie unter: Gemeinde Neubiberg, Datenschutzbeauftragte, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, Tel.: 089 60012-548, Telefax: 089 60012-58, datenschutz@neubiberg.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Bearbeitung von Anträgen auf finanzielle Förderung von Maßnahmen aus den Bereichen Energie, Mobilität, Artenschutz gemäß Förderprogramm Klimaschutz bei der Gemeinde Neubiberg.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), in Verbindung mit Art. 4 BayDSG und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, insbesondere der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV), der Richtlinien zum Förderprogramm Klimaschutz der Gemeinde Neubiberg. Es ist uns insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG erlaubt, die zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Gemeinde Neubiberg darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz) Daten übermitteln, Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, oder Daten an den für das jeweilige Fachverfahren beauftragten Auftragsverarbeiter übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere die Sachgebiete Kämmerei/ Gemeindegasse, Geschäftsleiter/ 1. Bürgermeister, das für Antragsteller zuständige Finanzamt.

6. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Neubiberg so lange gespeichert, wie dies unter Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist- längstens jedoch 30 Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Dabei sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung, insbesondere der Aktenvollständigkeit, zu berücksichtigen.

7. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die o.g. öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den „Richtlinien zum Förderprogramm Klimaschutz“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.